

Amtsgericht

Geschäfts-Nr.:

5376 450/13
Cs 982 Js 3297/13

(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht
- insbesondere bei Einlegung eines Rechts-
mittels - angeben!)

Ort und Tag

Anschrift und Fernruf

Fernruf: 477 /

Rechtskräftig seit

....., den

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Strafbefehl

gegen

Herrn Manfred Wehrhahn,
ledig

geboren

am 01.08.1948 in Langeoog, Staatsangehörigkeit: deutsch

wohnhaft

Eisenmarkt 4, 50667 Köln

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Köln wird festgestellt: Sie sind

Beleidigung

- Vergehen nach §§ 185, 194, 59 StGB -

**schuldig und werden deswegen verwarnt. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von
15 Tagessätzen zu je 50,00 Euro (= 750,00 Euro) bleibt vorbehalten.**

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 21.03.2013 in Köln

einen anderen beleidigt zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

In einem Schreiben vom Tattag an den Mitarbeiter des Jobcenters Köln, den Zeugen
Kulozik, bezeichnen Sie dessen Verhalten bei der Bearbeitung der
Sozialhilfeangelegenheit Gabriel Konertz als "hirnrissig".

Der erforderliche Strafantrag wurde gestellt.
Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

- I. Ihre Einlassung
- II. Zeugen:
Stefan Kulozik, 50939 Köln
- III. Urkunde/n:

Schreiben vom 21.03.2013 Bl. 5 f. d. A.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung** bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an dem in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie **den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken**, kann das Gericht – sofern Sie, ggfls. Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre **Zustimmung** erteilen – ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden.

Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und ggfls. Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.

In diesem Beschluss darf von den Feststellungen des Strafbefehls nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die sofortige Beschwerde möglich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt, bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht **innen einer Woche nach Zustellung** allein oder neben dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen.

Die Wochenfristen beginnen mit dem Tage der Zustellung, der auf dem Briefumschlag vermerkt ist, und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Tatbestandsnummer:

Gleichzeitig ergeht der anliegende Bewährungsbeschluss mit gesonderter Belehrung.

gr. Müller
Richter/in am Amtsgericht

Ausgefertigt

(Name, Amtsbezeichnung)
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden. Mit der Zahlungsaufforderung erhalten Sie auch weitere Hinweise zu ggf. möglichen Zahlungserleichterung (Ratenzahlung).

Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 01.07.2004):

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | eine Gebühr | in Höhe von |
| a) | für die Festsetzung von Freiheitsstrafe / Geldstrafe
bis zu 6 Monaten / bis zu 180 Tagessätzen
bis zu 1 Jahr / von mehr als 180 Tagessätzen | 60,00 EUR,
120,00 EUR, |
| b) | für die Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung
zu einer Geldstrafe | dieselbe Gebühr wie zu a)
bei Festsetzung einer Geldstrafe |
| 2. | Auslagen, die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind. Dazu zählen unter anderem die Beträge (Vergütung nach dem JVEG, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeuginnen/Zeugen und – zum Beispiel für eine Blutuntersuchung – an Sachverständige gezahlt worden sind, und die Postauslagen für jede Zustellung. | |

Amtsgericht

Az.: Cs 982 Js 3297/13

537 Cs 450/13

Anlage zum Strafbefehl gegen Manfred Wehrhahn

Es ergeht folgender

Bewährungsbeschluss

Die Bewährungszeit beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

1. Sie haben sich während der Bewährungszeit straffrei zu führen.
2. Jeder Wohnsitzwechsel ist dem Gericht unter dem obigen Aktenzeichen mitzuteilen.

Sie werden wie folgt belehrt:

Das Gericht geht von der Erwartung aus, dass Sie künftig auch ohne Verurteilung zu einer Strafe keine Straftaten mehr begehen werden. Wenn Sie jedoch in der Bewährungszeit eine Straftat begehen und dadurch zeigen dass die Erwartung des Gerichts sich nicht erfüllt hat oder wenn Sie gegen die Auflagen gröblich und beharrlich verstoßen, müssen Sie mit der Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe rechnen.

Dr. Müller

Unterschrift des Richters

